

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

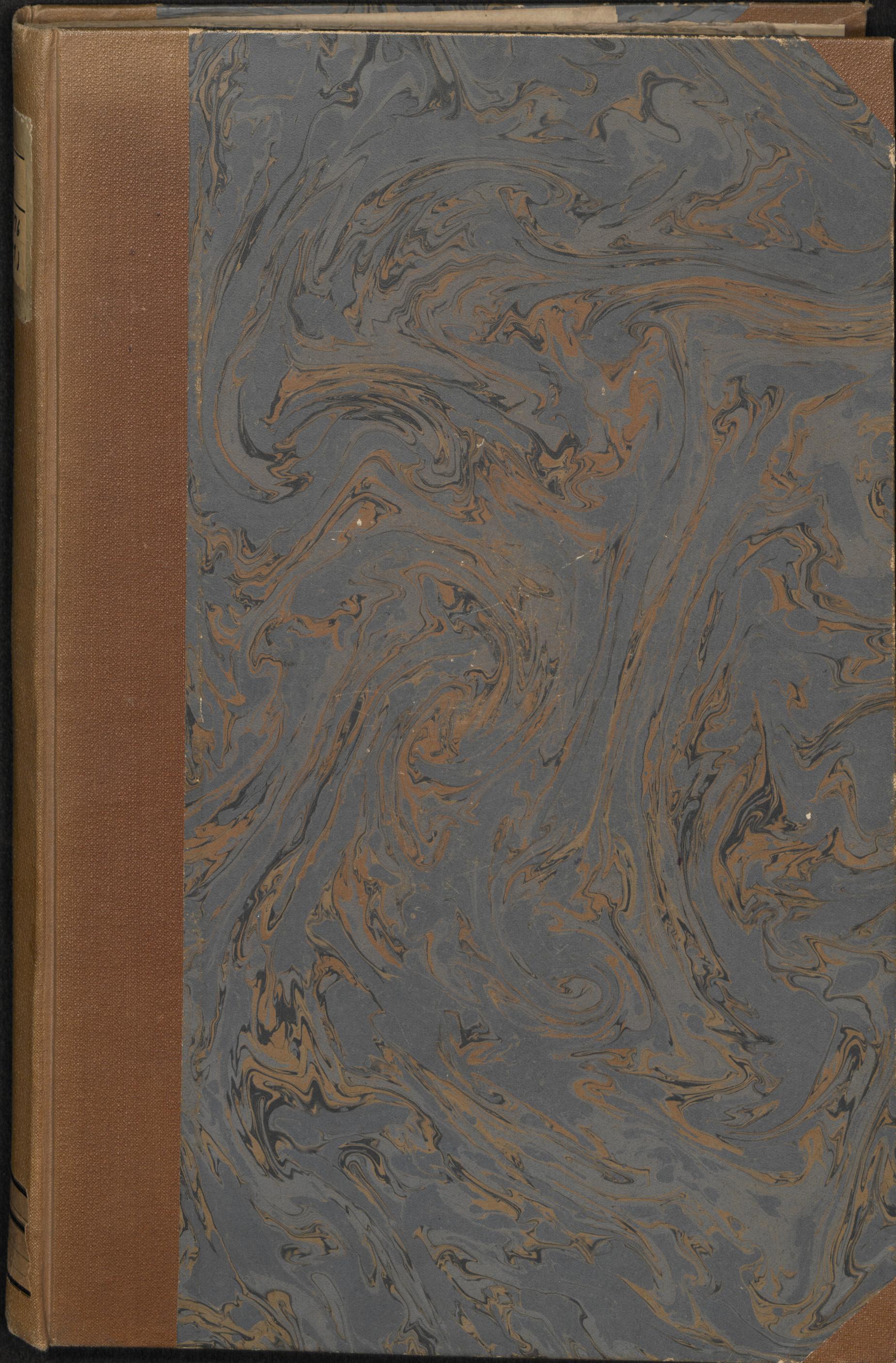
**Copia Antwort-Schreibens Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. Des regierenden Herrn
Hertzen zu Mecklenburg/ [et]c. Auf die/ Sub dato Laxenburg, den 14ten Maji
1723. An Se. Durchlauchtigkeit ergangene beyde Kayserl. Rescripta**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1724

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn876712928>

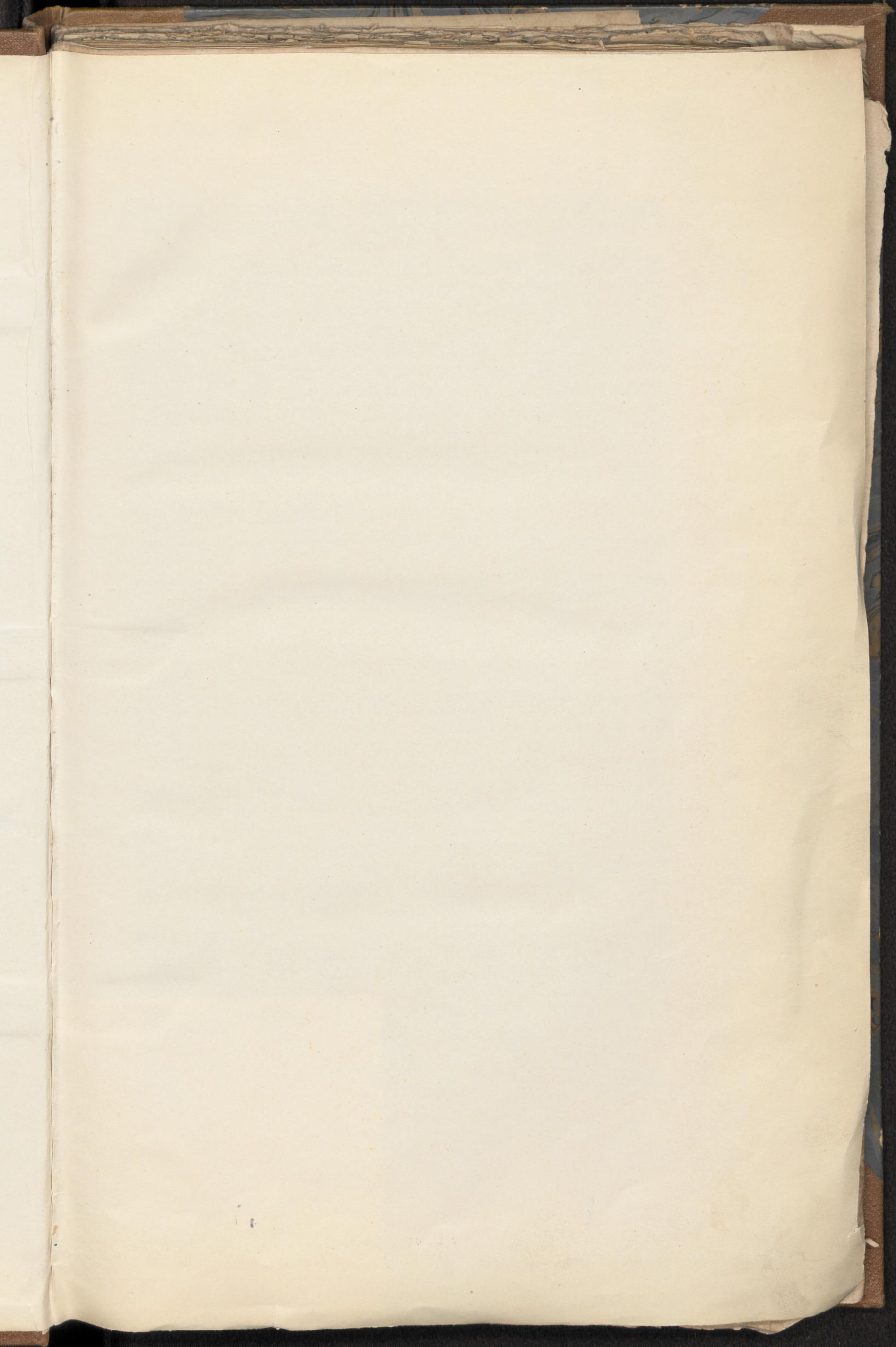
Druck Freier  Zugang





2^v MK-1776 (1) ¹⁻¹⁶_{2a}

Gebunden bei
RUD. FUCHS
Hof- u. Univ.-Buchbind.
ROSTOCK 1/14
Friedr. Franzstr. 29



COPIA 13

Antwort = Schreibens

Seiner

Hoch = Würstl. Durchl.

Des regierenden

Herrn Herzogen

zu Mecklenburg/ &c.

Auf die/

Sub dato Laxenburg, den 14ten Maji 1723.

An

Se. Durchlauchtigkeit

ergangene beyde

Kaysrl. RESCRIPTA.

Gedruckt Anno 1724.

MK - 2002.I. 15.

Aller-Durchlauchtigster / Groß-
mächtigster und Unüberwindlichster Rö-
mischer Kayser / auch in Hispanien / zu
Hungarn und Böhheim König / 2c. 2c.

Allergnädigster Kayser und Herr !

Nachdem Ew. Kayserl. Majest. beyde Rescripta, sub dato
Layenburg / den 14 May / Ich den 13 Julii curr. allhier von der Post erhal-
ten / und den Inhalt daraus vernommen / hat es wol nicht fehlen können /
daß dadurch in die alleräußerste Bestürkung gesetzt worden.

Es ist daraus erstaunlich zu Tage / daß meine unumstößlich begründete / erheb- und
bewegliche Vorstellung / nicht die Würdigkeit der allerunterthänigst / so gebetenen als
gehoffeten / Reichs-Väterlichen Beherzigung / sondern vielmehr meiner Widerwärtis-
gen unbändige Ein- und Zudringlichkeit / durch bekannte wichtige Unterstützung das
Vermögen gefunden / solche Erkenntnisse heraus zu bringen / dergleichen / in Sachen ei-
nes regierenden Reichs-Fürsten / wider seine Unterthanen im Römischen Reich / zu kei-
nen Zeiten erhöret.

Allergnädigster Kayser und Herr ! Mein / vorhin allemahl von Derofels
ben / als Glorwürdigsten Reichs Ober-Hauptes / zu tragenden Veneration und Sub-
mission, allerunterthänigst abgegebene Bezeugungen und Versicherungen / seynd kei-
neweges verstellen / oder mit einigen entkräftenden Hinterhalt verwickelt / sondern als
lerdings lauter und aufrichtig ! daß aber hieraus eine absolute und unentflichentliche
Nothwendigkeit entstehen solte / Mich schlechterdings dahin zu abimiren und zu vers-
tieffen / daß Ew. Kayserl. Majest. Wahl-Capitulation, worinnen Dieselbe sogleich
Art. I. und weiter durch und durch

Die Cuhre-Fürsten / Fürsten und gesamte Stände des Heil. Römischen
Reichs bey Ihren Hoheiten / Geist- und Weltlichen Würden / Gerech-
tigkeiten / Macht und Gewalt / Stand und Wesen / Regalien, Obrigkei-
ten / Freyheiten und Privilegien zu lassen / und daß denenselben in ihren
Territorien, *sub quocunque pre-textu*, dagegen eingegriffen werde / nicht zu
gestatten.

Gedings- und Pacts-Weise heiliglichst versprochen haben / Mich und mein Uraltes
Fürstl. Haus nicht mit angehe. solches kan / ohne Ew. Kayserl. Majest. selbst eingenen
allera

allergrößtlichen Beleidigung/ auch nicht einmahl vermuthet/ michin Mir zu keiner unanständlichen Vorrückung mißgedeutet werden/ wenn ich in diesem einzigen/wahren und wesentlichen Grunde/ der Haupt-Verfassung/ zwischen Ew. Kayserl. Maj. als des Heil Römischen Reichs/ der Zeit gloriwürdigstes Ober-Haupt / und dessen Glieder/meine dring- und empfindlichste Angelegenheiten / unabwendlich begründe/ und fest setze. Geruhen dahero Ew. Kayserl. Majest. es nicht in Ungnaden/ sondern als eine / von habender allerhöchsten Reichs-Würde / unabsonderliche Belästigung aufzunehmen/das/ auf Anfangs mit allen behörenden Respect bezogene zwey Rescripta, die keinen einzigen/ weniger einen regierenden Reichs-Fürsten/mit Recht zu versagen: de Segen-Nothdurfft/wie folget/ fernervoit allerunterthänigst vortragen muß.

Es wil in dem ersteren hohen Rescripto mir beygemessen/ und zur Last geleyet/ auch respective sustiniret und injungiret werden :

(1.) Ich hätte Ew. Kayserl. Majest. verschiedene Reichs-Constitutions-mäßige de- und adhortatoria geziemend nicht befolget/ noch von der angemasten/ unverantwortlichen hoch verpönten Renitenz abgestanden / sondern Dero Kayserl. Reichs-Väterl. Langmuht gemißbraucht/ meinen einmal gefassten Wahn und übeln Betracht/ beharrentlich fortgesetzt/ und angeregte Renitenz besonders in denen mit meiner Willig besetzten beyden Städten / Schwerin und Dömitz/ auf vielfältige widersehlige Art und Weise/ mit Worten und Thaten/ dergestalt vergrößert/ das/ zu grossen Aergerniß des ganzen Reichs/ auch meinen eigenen empfindlichen Schaden/ die Herstellung des Ruhestandes/ in meinen Landen / auch die von denen Lüneburgis. Häusern/ zu Kayserl. Gefälligkeit/ mehrmahlen contestirte Beschleunigung und Endigung des ihnen beschehenen Auftrags/ dadurch gehemmet würde.

(2.) Ich hätte mich nicht entblödet/ Ew. Kayserl. Majest. Dero Wahl- Capitulation, nechst andern Reichs-Ordnungen vorzurücken / und / mit deren ganz unersinnlichen Prætext, Ihr. Allerhöchste Kayserl. Jurisdiction zu besechten / und den schuldigen Gehorsam in der That abzuleugnen / da doch Dero Allerhöchst Kayserl. Obrist-Richterl. Amts/ nach denen Reichs-Satzungen/ und fürnemlich Dero Kayf. Wahl Capitulation, ersoderte/ die mittelbare Reichs und derer Stände Landes-Untertanen/ gegen die/ von ihren Landes-Herrn / wider die errichtete Verträge und Landes Reverales, unternommene Bedrängnisse / zu beschützen / und bey dem aus selbstigen Pactis erlangten Recht zu erhalten.

(3.) Ich hätte / wegen meiner Land-Städte/ wider Kayserl. Erkenntniß/ und dessen Execution, die Steuer-Commisarios und Einnehmere/ mit Verordnungen versehen/ auch hierin meine Renitenz fortgesetzt/ und solches ohne Scheu eingestanden; also die sonst jedesmal von meiner Submission gebrauchte Sincerationes, mit einer und andern Modification verwickelt/ und hiedurch selbst hinwieder entkräftet.

(4.) Es wäre mir zum öfftern aus denen Weltkundigen allgemeinen Rechten vorgehalten worden/ das/ ein jeder Reichs-Stand/ ohne Unterscheid/ an die/ von ihm oder seinen Vorfahren/ wegen der Regiments-Form, errichtete Verträge dergestalt gebun-

Bunden/daß ungeachtet/ordentlich dem Landes-Herrn die Regalia, der Substantz nach/ jediglich verblieben/ bey den Exercitio jedoch der in angeregten Verträgen/ festgestellte Modus bey behalten/ keinesweges aber solches Exercitium nach dem Exempel anderer benachbahrten Reichs-Stände reguliret und abemessen werden müste/ weil

(5.) Anderer Gestalt/ und da ein Fürst hierwider ganz unanständiger Weise handeln wolte/ er nicht allein extra Commercium gesetzt/ sondern auch bey jederem Lande verderbliche Motus und Zerrüttungen/ zu Unheil des ganzen Reichs erwachsen würde.

(6.) Die Lüneburgische Häuser wären nur ad exequendum in liquidis, und zur Untersuchung/ ratione illiquidorum verordnet/ und hätten sich keiner Judicatur unterzogen/ auch würde bey dem Reichs-Hof-Rath/ nicht nur in contumaciam und ex fictis, sondern ex veris probationibus, wider mich procediret und decidiret.

(7.) Ew. Kayserl. Majest. Intention wäre/ nach Dero Declarationibus niemahlen dahin gegangen/ daß mir meine Fürstl. Subsistenz und Gehühriß benommen/ oder geschmälert/ sondern nur/ Ordnungsmäßig/ nach dem in denen Landes-Verfassungen festgestellten modo, eingefodert werden sollte/ hätte ich also über den Abgang meiner Einkünfte keine Beschwerde zu führen/ sondern selbige vielmehr/ bey meiner beharrlichen Retinentz und Auswand derer zu gerechter Coercirung erforderlichen Kosten/ mir selbst bezzumessen.

(8.) Ich hätte meiner Mit-Stände wohlmeinenden Rath kein Gehör gegeben/ sondern vielmehr auf meinem obstinaten Sinn verblieben/ und selbigen mehr und mehr auf den höchsten Grad ansteigen lassen/ daher denn

(9.) Ew. Kayserl. Majest. bey meinem vorfeglichen Ungehorsam und Widerspänstigkeit/ sich nach Erfoderung Dero Allerhöchsth. Oberst Richterl. Amts/ länger nicht enthalten könten/ Mir den vorhin in genere angedroheten/ Reichs-Constitutions-mäßigen Ernst nunmehr in Specie empfinden zu lassen: wannhero

(10.) Mir zum Überfluß und Finaliter injungiret würde/ von meinen/ zeitshero/ ganz unverantwortlicher Weise/ unternommenen/ auch mehr und mehr gehäuften Excessen, gänzlich abzustehen/ dagegen bey gegenwärtigen/ der Zeit/ meiner Sachen und Lande Umstände/ mich endlich zu Reichs-Ständigen/ pflichtschuldigen Gehorsam anzuschicken/ und zu dem Ende nach Hause mich zu begeben.

(11.) Hiernebst allen und jeden/ und zwar unmittelbar oder auch vermittelst der Commission ergangenen Kayserl. Verordnungen/ mich Reichs-Satzungsmäßig zu submittiren/ und

(12.) In Specie in meinen Städten Schwerin und Dömitz effectivè zu verfügen/ daß die von denen Lüneburgischen Häusern oder Dero Subdelegation zu Expedition derer Kayserl. Verordnungen dahin Abgeordnete/ auf keine Art und Weise hierin weiter gehindert/ sondern/ ohne allen Widerstand und Aufenthalt dahin eingelassen/ und ihnen die Bewirkung der anbefohlenen Geschäften schlechterdings/ und ohne dem geringsten Einhalt gestattet würde: widrigenfalls

(17.) **Er. Kayserl. Majest. wider mich / der Strenge derer Reichs-Satzungen / über meine Aufführ- und Verfahrungs- den letzten Lauff zu geben / und forderst wegen meiner Landes-Regierung / auch in Rechts- und Staats-Sachen / Dero anderweitige und Satzungs-mäßige Verordnung ergeben zu thun / imgleichen die Städte Schwerin und Dömitz / zu unumgänglicher Behuef der Commission, und des dabey verlihenden Interesse Meiner gesamtmecklenburgischen Lande durch die Commissions-Militz von meinen darinnen befindlichen und übel sich bezeigenden Militairischen Bedienten evacuiren / und mit der Commissions-Militz besetzen zu lassen / nicht anstehen könten noch würden.**

Hierwider nun mit **Er. Kayserl. Majest. zu recht unversaglichen Allergnädigsten Erlaubung meine unhintertreibliche Befugnisse / gründlich und ausführlich punctatim vorzustellen. So gibt Mir**

Ad Imum Mein Gewissen das beständige Zeugniß / daß **Er. Kayserl. Majest.** als von Gott und dem Reiche erkohrenes Allerhöchstes Ober-Haupt / Ich / aus innerlicher wahren Liebe und Gemüthe allerunterthänigst venerire und respectire **Er. Kayserl. Majest.** werden auch / bey Meiner persönlichen Anwesenheit / in allergnädigst verstatteten Audientien mich nicht anders gefunden haben: daß nur einige Reichs-Constitutions-mäßige Verordnungen / von Mir nicht befolget seyn sollen / ist mir um so weniger begreif- oder erinnere / als ja meine ganze Sache eben darinn besteht / daß Mir / in Meiner Landes-Regierung und Territorial-Superiorität, der Reichs-Constitutions-mäßige Genuß und Verreib / gleich andern des Heil. Römischen Reichs-Euhr- und Fürsten / inturbiret gelassen werden müsse.

Nachdem aber Mich das Verhängniß betroffen / hierinnen gar enthöret / und noch dazu mit gewaltthamer Macht überfallen und unterdrucket zu werden / hat die Befolgung wol eine pur lautere Unmöglichkeit mit sich geführet / indem dasjenige / was als Reichs-Constitutions-mäßig / Mir aufgebürdet und angehängt werden wollen / notorie durch die stärkste Reichs-Constitutiones und Grund-Gesetze / als den Westphälischen Friedens-Schluß / und der Kayserl. Wahl-Capitulation an und für sich selbst schon solchergestalt aufgehoben / cassiret und außer Krafft gesetzt gewesen / daß / mit unterlassener Parition und Befolgung / weder eine unverantwortliche Renitentz begangen / noch Kayserl. Reichs Väterl. Gnade und Langmuht effective gemißbrauchet / am allermeisten aber einiges Aergerniß oder Unwesen im Reiche angerichtet werden können; auch ist besonders in meinen beyden Bestungen / Schwerin und Dömitz nichts vorgegangen und veranstaltet / welches nicht höchst nothwendig und jederzeit justificable, auch dem Mir als einen alten Reichs-Fürsten / ja wol nimmer streitig zu machenden Juri Armorum & praesidii allerdings conform und gemäß. Was aber die in der Festung Dömitz vorgewesene / und durch Göttliche Schickung entdeckte / verdamliche Conspiration betrifft / welche **Er. Kayserl. Majest. Ich** bereits zu Anfang vorigen Jahrs allerunterthänigst notificiret / auch hernächst meine triftige Vorstellungen darob so verschiedentlich continuiret haben / so ist wol zu

beklagen/ daß von Ew. Kayserl. Majest. auf solche von der grösssten Wichtigkeit und Consequence seyenden Sachen/nicht die geringste Berührung noch Antwort gegönnet/weniger selbige/ bey diesen Rescripto, in einige Consideration gezogen werden wollen.

Wie es übrigens bey diesen Punct, aller glaublichen Vermuthung/ja der Natur selbst zuwider ist/ daß Ich als regierender Fürst/ die Herstellung des Ruhe: Standes in Meinen Landen/ vorseh: und beflissentlich hemmen solte/ also ergiebet sich hierbey die Glaubens:Wenlichkeit wol von selbst/ was die von denen Lüneburgischen Häusern contestirte Beschleunigung und Endigung des ihnen geschenehen Auftrags/ für einen Grund haben könne / indem ja wahrhaftig mit der an sich Ziehung/ Aufnahm und Protection meiner widerspenstigen Unterthanen/mit gescheneher Vorsprache und Einmischung in die wichtigste Coniuncturen und Geschäfte von Europa / mit unverkündeter gewapneter Invalision Meiner Herzogthümer und Lande/mit Verwerffung aller zulänglichen Declarationen und Vermittelungen/ mit gewaltsamer Occupir- und Besetzung aller Städte/Ämter und Plätze/mit feindlicher Angreiffung/Verfolgung und Zerstreung Meiner Troupen, mit Einziehung und Entreiffung Meiner Fürstl. Revenüen, mit Abspenstigung und Pflicht/Losmachung Meiner Amt:Leute und anderer Bedienten/ und allen übrigen/in Meinen vorigen allerunterthänigsten Schreiben breiterer vorgestellten/und hiernächst noch immer verärgerten Verfahren/es darauf nicht angesehen gewesen/ daß man des nach Wunsch und Willen erreichten Successes schon überdrüssig/ und eines benachbahrten Reichs:Fürsten Lande und Leute mit freyen Genuß zu usurpiren/ und seine Milice und häuffige kostbare Bediente daraus umsonst zu erhalten/ so bald wieder aus Händen zu lassen/ begierig seyn solte. Indessen ist/wie Ew. Kayserl. Majest Reichs:Väterl. selbst zu gestehen Mir die Justice geben/ Mein Leidens Stand und Schade/hiebey freylich der empfindlichste/Obt der Höchste aber hat alles in seinen Händen/ und wird Meine Sache ausführen.

Ad Idem. Ist Ew. Kayserl. Majest. Erlauchung viel zu durchdringend/ daß Sie Mir oder einigen Reichs: Stande für unerlaubt halten solten/ in anliegenden Bedrängnissen/ sich auf die Reichs: Ordnungen und Dero darüber eingerichtete Kayserliche Wahl: Capitulation zu beziehen/ denn wie dieses weder eine unziemliche Verrückung noch unnsündlicher Prætext heissen mag/ auch Recht und Noth desfalls alle Entblödung ausschliesset; so bestehet ja die eigentliche Forma & Norma Regiminis des Heil. Römischen Reichs unstreitig in und auf der Kayserl. Wahl: Capitulation, und ist daher (Ich schreibe dieses mit unverbrüchlichen allerunterthänigsten Respect) im geringsten keine Befechtung der allerhöchsten Kayserl. Jurisdiction, noch weniger eine thätliche Ablegnung des schuldigen Gehorsahms/ wenn ein Reichs: Stand vorträgt und behauptet/des Kayserl. Reichs: Hof: Rahts oder Reichs: Cammer: Gerichts Jurisdiction sey/nach der Kayserl. Wahl: Capitulation, und andern Reichs: Grund: Gesetzen/in einer oder andern Sache nicht fundiret: gestalt es meine Angelegenheiten/ da meine widerseglliche Edelleute und Unterthanen/ Mir die bey denen Nordischen Kriegs:

Kriegs-Troublen, unungänglich anzurichtende Landes-Defensions-Verfassung/
nebst andern Reichs-Fürstlichen Regalien, streitig zu machen/sich mit boshaften Ver-
strickungen von Mir abzureißen/ und aufferhalb Meines Landes/ unter Lüneburgische
Protection zu begeben/ auf keine Citaciones zu erscheinen/ sondern ihren zurück geblie-
nen Mit-Gliedern die Erscheinung zu inhibiren/ und alles was Ich mit ihnen beracht-
schlagen/ vornehmen oder beschliessen würde/ zu annulliren/ höchst vermessentlich un-
ternommen/ und neben her die criminelleste Delicta wider Mich begangen/ (wie sol-
ches in Meinem vorigen allerunterthänigsten Schreiben ausführlich enthalten) gleich-
wol aber bey dem Reichs-Hof-Rath Mich darüber im Proces zu ziehen/ und ein Conser-
vatorium auszuwürcken/ sich gelüsten lassen; auf Ew. Kayserl. Majestät Wahl-Ca-
pitulation, Art. 19. §. Wann auch Land-Stände 2c. von Mir nothwendig hat
provocirt werden müssen; als woselbst der Punctus von Landes-Defension, denen
übrigen/ worinnen Land-Stände und Unterthanen wider ihre Landes-Obrigkeiten
nicht gehöret/ noch Mandata und Protectoria erkannt werden sollen/ von neuen nach-
drücklich hinzu gesetzt/ und denen anderen Casibus & Causis wo Jurisdictio fundiret/
expresse & literaliter contra distinguiert worden/ welchem gar nicht entgegen ge-
achtet werden darff/ sondern beydes mit einander sattfahm harmoniret/ wenn Ew.
Kayserl. Majest. nach den 15 Art. Dero Wahl-Capitulation, in princip. die mittels-
bahre Reichs- und deren Stände Landes-Unterthanen/ in Dero Kayserl. Schutz has-
ben wollen; weil solches ja unmöglich anders verstanden werden kan/ als nach Con-
formität des Westphälischen Friedens-Schlusses/ und andrer Reichs-Fundamen-
tal-Gesetze; nemlich daß die hiergegen aufseßige und widerspenstige Unterthanen/ zum
schuldigsten Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeit anzuweisen/ und auf keinerley
Weise nicht zu dulden/ daß selbige von benachbahrten oder andern Reichs-Mit-Stän-
den/ wider ihre Lands-Herren aufgesetzt und verhallstarriget werden/ immassen solche
unwidersprechliche Schuldigkeit und Gebührniß derer Unterthanen gegen ihre Landes-
Obrigkeiten/ in dem Reichs-Abchiede de Anno 1654. §. und gleich wie &c. 18. best
gegründet/ auch in Ew. Kayserl. Majest. Wahl-Capitulation Artic. 19. aufs aller-
verbindlichste bestätigt/ und daselbst §. So sollen und wollen Wir / 2c. der Punct von
Landes-Defension ausdrücklich und nahmentlich beygefüget ist/ also es dabey lediglich
sein unwandelbares Bewenden und Verbleiben haben und behalten muß/ um so
mehr/ als auch der ganze übrige Inhalt des anberregten 25 Artic. Ew. Kayserl. Maj.
Capitulation, die Landes-Obrigkeitsliche hohe Jura und Regalia wider die Aufsehe-
nung/ Temerität und Renitentz ihrer Landsassen und Unterthanen/ kräftigst versis-
chert und bestätigt. Daß übrigens Meine Land-Stände keine solche Reversales
und Pacta haben/ womit sie ihres Landes-Fürsten Regalia anfechten/ bestreiten und ent-
kräften können/ davon wird die Behauptung ad IV tum ausgesetzt.

Ad Illcium. Mag Ew. Kayserl. Majest. allergnädigst nicht verborgen seyn/ daß
in Meinen Städten die Licent-Steuer nicht allererst von Mir/ sondern schon von
Meinem in Gott ruhenden Herrn Bruder/ weyland Herzogen Friederich Wil-
helm/
helm/

helm) n Anno 1708. eingeführet worden. Wie nun solcher gestalt die Städte mit
denen Edelleuten quoad modum & quantum Contributionis nachher weiter keine
Gemeinschaft gehabt/ auch auf Land- und andern Convocations-Tagen/ nur allein
wegen übriger etwaniger Angelegenheiten und vorkommenden Beschwerden/ mit er-
schienen; So haben besagte Edelleute/ ob sie gleich/ ihrer Frevel- vollen Gewohnheit
nach/ auch über dieses unstreitige Regalien-Werck/ bey dem Reichs-Hof-Rath sich eini-
ger Klage angemasset/ und eine angebliche indissoluble Union zu ihren Beheiff vor-
geschüttet/ dagegen nichts auszurichten vermocht/ sondern es ist die Licent in würckli-
chen Edict- mäßigen Gange und Schwange/ wie bey Meines Bruders/ so auch Mei-
ner Regierung verblieben/ bis die Lüneburger/ bey völliger Landes Überwältigung und
Unruhe/ in Ao 1721. in Meiner Stadt Malchin einen Land-Tag ausgeschrieben/ und/
auf Instigation und Vorschlagung derer Edelleute/ damit denen Städten recht ans
Herze gegriffen/ und eine gleichmäßige Empörung wider ihren Landes- Fürsten bey ih-
nen angestiftet wurde/ den aller-gravir- und verderblichsten Contributions-Modum/
nemlich von 1628. zu welchen Zeiten/ Reichs- kündiger massen/ Meine Herzogthümer
und Lande/ ebenfalls in der äußersten Oppression und Zerrüttung gewesen/ nicht allein
ergriffen/ sondern auch mit schärfsten militarischen Executions-Zwang darauf ver-
fahren/ Meinen Städten dabey die Einbildung gemacht/ die Licent wäre auf solche
Weise abgeschafft/ Soldaten auf die Steuer- Stuben geschicket/ welche denen Bür-
gern die gestempelten Steuer- Zettul aus den Händen weggerissen/ und wider die
Steuer- Bediente alle schimpfliche und gewaltsahme Extremitäten verhänget.

Was nun dieses für ein Verfahren sey/ geruhen Ew. Kayserl. Majest. und zu-
gleich allererläuchtes zu ermesen/ ob Ich Mich hiebey so zugeben und des von so vielen
Jahren her introducirten Licent-Modu entäußern können; welches einzugehen/ um
so weniger Scheu tragen/ noch solches denen von Meiner Submission gebrauchten
Sincerationibus zu widerhalten dürfften/ als Ew. Kayserl. Majest. ja nicht von Mir
verlangt werden/ Mein Landes- Fürstl. Regale collectandi, entweder gar nicht/ oder
nur im Wickel und ohne Kraft zu gebrauchen.

Ad IVtum. Ob und wie weit/ nach denen allgemeynen Rechten/ ein jeder Reichs-
Stand/ ohne Unterscheid/ an die/ von Ihme oder seinen Vorfahren/ wegen der Re-
gierungs-Form, errichtete Verträge/ gebunden sey/ solches betrifft/ mit Ew. Kayserl.
Majest. Allergnädigsten Erlaubniß/ den Grund Meiner Sachen gar nicht/ denn we-
der ich noch meine Vorfahren mit denen Land- Ständis. Unterthanen/ solche Verträ-
ge errichtet haben/ welche/ in der Regierungs-Form, denen Reichs- Fürstl. Regalien
nachtheilig sind/ oder seyn können: Am allermeisten aber muß präsupponiret wer-
den/ daß/ in Meinen Herzogthümern und Landen/ durch dergleichen Verträge eine sol-
che Regiments-Form introduciret und stabiliret worden/ vermög welcher zwar dem
Landes- Her: n die Regalia der Substanz nach/ lediglich verbleiben/ bey deren Exerci-
tio jedoch der in ongeretzten Verträgen festgestellte Modus bey behalten/ keinesweges
aber solches Exercitium nach dem Exempel anderer benachbarten Reichs- Stände/
regu.

reguliret und abgemessen werden müsse. Gott weiß/ wie michs fräncket/ daß meine ungehorsame Edelleute und Unterthanen mit dergleichen offenbahren Unwahrheiten und Lufft-Griffen nicht allein Gehör/ sondern auch/ durch ihre mächtige Schutzhalter und Vorsprecher/freye Hand und Durchdringen finden / rechte Principia und Fundamenta daraus zu erbauen.

Gleichwie aber eine solche subtile und künstliche Regiments-Form, sich in meinen Territoriis zu keinen Zeiten gefunden/ sondern demjenigen / der sich darin verliesen wil/ von mir ganz gerne gegönnet wird/ daß/ wenn der Landes-Herr/ in Substantia dieses oder jenen Regalis, ja saget/ und etwas verlanget/ die Land- Sassen und Unterthanen sich in Exercitio mit einem halsstarrigen Nein schlechterdings davon losmachen und alles vernichten können/ dergleichen in der That wohl recht ledigliche Kräfte- und machtlose Regalien-Substantz mit meine widerseglische Edelleute nur gar zu willig eingestehet würden; also bestehet es im Gegentheil/ daß kein anderer Reichs-Stand/ an dem Rechte und würckl. Gebrauch derer / besonders in dem Westphälischen Friedens-Schluss/ Artic. 8. §. Gaudeant &c. und dem nachher ergangenen Reichs-Abschiede/ de Anno 1654. §. Und gleichwie &c. 180. auch weiter gefolgten Kayserl. Wahl-Capitulationibus, nachdrücklichlich versicherten gemeynsamem Landes-Obrigkeitlichen Regalien, von mir das allgeringste voraus haben / welchenfalls bekannt genug/ auch den Reichs-Hoff-Rath insonderheit unvergessen ist/ daß die Edelleute/ mit jederzeit gemißbrauchter Zuziehung/ und Einmischung übriger Landschaft / zu denen/ nach Anweisung der vorbezoenen jüngern Reichs-Abschiedes, und Kayserl. Wahl-Capitulation, Ihrer Landes-Obrigkeit schuldigen Guarnisons- und Legations-Kosten/ auch Cammer-Zieler/ sich ebenfalls nicht verstehen/ sondern auf ihre Kevertallen beziehen wollen/ selbige von Erw. Kayserl. Majest. Allerdurchlauchtigsten Hn. Vaters Leopoldi/ Kayserliche Majestät / allerglorigwürdigsten Andenckens / Anno 1698. den 7. July, folgenden nachdrücklichsten Inhalts/ schlechterdings ab und zur Partition angewiesen worden.

Daß gedachte Ritter- und Landschaft/ NB. Ihrer aus dem Assurations-Recess und Reversalen de Annis Fünffzehnhundert zwey und siebenzig/ und Sechzehnhundert ein und zwanzig / auch NB. andern beschehenen Einwendens ohngehindert/ zu besserer Unterhaltung der Vestung Dömitz/ auch deren Guarnison die Kosten / weniger nicht die Legations-Kosten zu Reichs-Deputations- und Creyß-Tagen/ auch Cammer-Zieler/ zu bezahlen und zu ersatten schuldig / und dahin zu verdammen sey; alsdenn dieselbige hiemit zu solchen für schuldig erkannt und verdammet werden.

Wie nun in solcher Sache/ der angemessene Behelff von dem Assurations-Recess de Anno 1572. und Reversalen de Anno 1621. (Denn andere Landes-Verträge/ Concordata oder Pacta seynd niemalen errichtet) die Edelleute wider dasjenige/ was Sie/ nach den jüngern Reichs-Abschiede/ und der damahligen Kayserl. Wahl-Capitulation, zu prästiren / gleich anderen der Territorial-Superiorität unterworfenen Land-Sassen und Unterthanen/ pflichtig gewesen/ wider die erfolgte Verdammung nicht

B

nicht

nicht retten noch beschirmen können; in so wenig haben dieselbe des in Ew. Kayserl. Majest. Wahl-Capitulation, Art. 19 §. Wann auch Land-Stände zc. für allen und jeden Reichs-Ständen/ indistincte ausdrücklicher versicherten und festgestellten schuldigen Beytrags/zur Landes-Defension, (wovon doch alles/was Ich/ einem regierenden Reichs-Fürsten niemals begegneten Weise/ erfahren und leyden muß/ hauptsächlich herrühret) durch Reniteng und Opposition sich zu entschütten / die allergeringste Befugniß gehabt/ ist es dahero

Ad Vtum: auf mich gar nicht applicable noch mir zuzuziehen/ daß ein Fürst/ der/ wider Landes-Verträge/ ganz unanständiger Weise/ handeln wolte/ mit seinen Nachfolgern extra Commercium gesetzt würde; denn hierin mögen diejenigen/ so sich des ren schuldig befinden/ ihre Gefahr stehen: dieses aber bleibet gewiß/ daß/ wann ich mich/ ein solcher Fürst zu werden/ verstünde/ als mich meine Schrankenlose Edelleute wolgerne haben wolten/ ich freylich Extra Commercium der alten Reichs-Fürstl. Würde und Hoheit/ mehr als zu viel verfallen müste. Auch seynd die aus Aufsehung derer Unterthanen wider ihre Regenten erwachsende Motus, dem Publico zwar allemahl schädlich/ doch auch unvermeidlich/ und am allerfeltfamsten so fatal, daß Gott/ der ein Gott aller menschlichen Ordnung ist/ nicht dabey zu treten/ und einen gerechten Wandel schaffen sollte. Aus der Grund-Gesetzmäßigen Soutenir- und Beschirmung meiner Reichs-Fürstl. Regalien, aber hat das Reich/ so gar kein Unheyl noch Abgang zu besorgen/ daß vielmehr dadurch allen weitem Unheyl und empörlischen Nachfolgen/ an derer Unterthanen/ wider ihre Landes-Obrigkeit/ zu der Reichs-Sicherheit und Besten/ gesteuert und vorgebeuet wird.

Ad Vtum. Alldi weil nach obbezogenen Reichs-Fundamental-Gesetzen, und solchen Fällen und Sachen/ da die Jurisdiction nicht fundiret ist/ von denen höchsten Reichs-Verichten keine Untersuchung geschehen kan/ noch in täglicher Praxi geschieht/ solches aber einzuwenden und sich darin zu begründen/ ohne Abbruch der Ew. Kayserl. Majestät schuldigen Submission, einem Reichs-Stande allerdings frey steht/ so ist mit mehreren bereits deduciret, was massen nach denen Reichs-Grund-Gesetzen/ und Ew. Kayserl. Majestät beschwohrnen Wahl-Capitulation/ dergleichen/ zu Infringir- und Kränkung meiner Fürstl. Regalien, nicht erlaubt/ noch denen Lüneburgischen Häusern committiret werden können/ sondern ich derer selben Zubringlichkeit um so mehr nach denen Reichs-Grund-Satzungen consideriren und aufnehmen müssen/ als eben so wenig mir/ wie denen Häusern Hannover und Pommern/ solche entsetzliche Turbationes und Eingriffe in meine alt-angestammte Fürstl. Regierung geschehen/ noch meine Landes-Obrigkeitliche Jura und Regalia dergestalt zu Grunde gerichtet werden können. Wie aber die Lüneburger wider mich und meine Lande verfahren/ ist ein im Heil. Römischen Reich unerhörtes/ da dann Ew. Kayserl. Majest. selbst allerdurchlauchtigst zu behertigen geruhen/ was die Reichs-Gesetze nur zulassen/ und zu Rettung meiner äussersten Noht erlauben/ mithin wie Ew. Kayserl. Majestät kräftigster Schutz und allerhöchstes Oberst-Richterl. Amt/ nach Vorschreibung des Land-Friedens/ mir wider einen solchen Neben-Stand allgereghest angezeygen muß/ welcher mit seiner/ in denen Reichs-Grund-Satzungen so hoch verbotenen und

und verpönten Anziehung/Aufnahm / Protection und Verhärtung / meiner
Edelleute und Unterthanen/ es selbst dahin gebracht/ daß sie mit ihrer unverantwort-
lichen Renitentz und Irreverentz, wider mich/ ihren angebohrnen Landes-Fürsten/
so weit gehen/und es wagen dürfen ; und was ist es denn wol in Effectu für ein Un-
terscheid? Ob ein Reichs-Stand / gerade zuwider dem Land-Frieden / seinen Mit-
Reichs-Stand anfällt und überwältiget / oder solches / wie bey mir geschehen / und
offenbahr am Tage ist / oblique & per indirectum ins Werck richtet? Welches
weiter auszuführen/ und nach dürer Wahrheit vorzustellen/ ich in diesem allerunter-
thänig sten Schreiben beflissentlich abstrahire , nachdemmal die unumstößliche
Reichs Fundamental-Gesetze hierin nach obiger Behauptung gang klar decidiret.

Ad VIIum, Acceptire ich feyerlichst/daß Ew. Kayserl. Majest. Intention
niemahlen dahin gegangen / daß mir meine Fürstl. Subsistence und Gebührniß be-
nohmen oder geschmälert werden sollen. Wie aber von denen Lüneburgischen Häu-
fern bey dem Anfange meiner Landes-Oppeffion, auf die in Kayserl. allerhöchster Ver-
ordnung vom 3isten May 1719. ihnen demandirter Abducirung derer Troappen,
daß sie solches nicht thun wolten/ rotunde declariret / auch ihre auszehrende Militz
hernächst schon ins 5te Jahr in meinem Lande vest gesetzt / und gelassen worden / so
scheinet es fast/ daß man nunmehr mit mir gar Illusion und Vespött treiben wolle.
Es haben ja mehrbesagte Lüneburger meine gesamtten Fürstl. Landes-Revenüen von
Städten/Ämtern/Mühlen/Krügen/Wasser-und Land-Zöllen/Post-Gefälle/Forst-
und übrigen Cammer-und Rentheren-Intraden, überall zu sich gerissen / und nicht
allein alle Abgabe an mir und meine Fürstl. Cammer sub Poena dupli, sondern auch
darzu so gar allen Anlehn und Vorschuss/ bey schärfester Commination verbohten/
und zu solchem Ende die Beamte/Pensionarios, Steuer-Zoll-Post-Forst-und übrige
Bediente/ mit arrestirlichen Wegschleppungen und härtesten militarischn Execu-
tionen/ zu ihren Eydes-Pflichten gezwungen/nach meiner Frau Mutter Ableben/die
Pension und Præstanda, von denen sogenannten Eoddischen Gütern gleichfalls ein-
gezogen/ für meinen Maarsällen die Lieferung der Fourage gänzlich abgeschnitten/
und die Zufuhren aufgehoben/daß die Nohtwurfft anderwärts für baares Geld kost-
bahr angekauft werden müssen/und nach endlicher Evacuirung der Stadt und Bes-
ftung Schwerin/ um darin Noht und Mangel anzustiften/die unentbehrliche grosse
Fischer-Waade wegrauben/ und die Hineinbringung des Feuer-und Brenn-Holzes
aufs schärfste verbieten lassen. Wenn nun die Zoll-und Amts-Gefälle von Dömitz
zu Unterhaltung der Bestung und Guarnison nicht einmahl zugereicht / und in
Schwerin/wegen Unterhaltung zumahl geringeren Hof-und Stall-Bedienten/alles
anderwärts providiret werden müssen ; also für mich/von meinen gesamtten Landes-
Einkünfften überall nichts übrig geblieben :

So geruhen doch Ew. Kayserl. Majest. hieraus allgerichtet zu erkennen/wie
übel dero Intention, wegen Nicht-Benehmung / sondern ungeschmälterter Beybe-
haltung meiner Fürstl. Subsistence und Gebührniß/befolget/und mit was für Falsch-
heit und Ungrund man dero selben desfalls vorgekommen/auch in welche Extremi-
ten ich darüber gesetzt sey/mit meinem Fürstlichen Hause und nohtwendigen Bedien-

ten/ bereits in die 3 Jahre/ außer meinen allerschuldigst gebührenden eigenen Landes Einkünften zu souveniren. Das übrige von meiner vermeyntlichen Renitentz und Selbst-Verursachung des fortwährenden Bedrucks/ bey diesem Punct angezogene/ hat bereits ad Imum seine genugsame Ablehnung und Erledigung erhalten/ und darff Ew. Kayserl. Majestät Ich darob mit Wiederhoh/ und breiter Erörterung nicht verdriesslich fallen.

Ad VIIIum. Was für eine gegründete Nachricht Ew. Kayserl. Majest. von meiner Mit-Stände wohlmeynenden Raht zugekommen/ muß ich allerunterthänigst dahin gestellet seyn lassen; daß ich aber demselben kein Gehör gegeben/ sondern vielmehr auf meinem obstinaten Sinn verblieben/ und selbigen mehr und mehr/ bis auf den höchsten Grad ansteigen lassen/ dabey ist meine Veneration für Ew. Kayserliche Majestät viel zu groß/ daß ich dergleichen herbe Herauslassung dero selbstgelassenen Urtheil zueignen solte/ sondern hieraus erkenne ich die Sprache und Übermacht meiner Widerwärtigen/ welche Ew. Kayserlichen Majest. solche Sentiments von mir bezubringen/ sich die größte Mühe und Finesse machen. Mich und mein Fürstl. Haus durch ungegründeten Eigensinn vorsehllich zu ruiniren/ laufft/ vorangeführter massen/ wider die Natur/ und ist daher nimmer zu vermuthen. Allein/ auch meine Reichs-Fürstl. Regalia schlechthin wegzurwerffen/ und zu sacrificiren/ also meine uhralte Fürstliche Würde und Hobeit selbst zu verläugnen/ würde auf keine Obstination/ sondern vielmehr Desperation hinaus reichen/ und kan ein jeder au'recht gesinnter Reichs Mit-Stand meine Begegniß zu Herzen zu nehmen/ sich um so weniger entbrechen/ also die Erwartung eines gleichen/ bey gar leicht entstehender Gelegenheit/ ihnen vor der Thür ruhet.

Ad IXnum. Muß ich zwar äußerst disconsoliren/ und in Bestürzung sehen/ daß Ew. Kayserl. Majest. die wider mich bishero verhängte Härigkeiten noch wol für zu gelinde erkennen/ und die Empfindung eines größeren Ernstes/ andräuen wolten. Gleich aber Kayserl. Reichs- Väterliche Gerechtigkeits- Pflicht nicht zugeben kan/ solchen angedroheten Ernst anders als Reichs-Constitutions-mäßig zu intendiren; So ist/ Gott Lob! meine Sache darnach nicht bewandt/ daß bey zuversichtlichst am noch hoffenden gerechten Verfahren/ mich eine strenge Wirkung derer Reichs-Constitutionen treffen könnte/ sondern solche gehört/ wie in meinem vorigen allerunterthänigsten Vorstellungs-Schreiben behauptet worden/ für diejenigen/ welche wider ihren Reichs Mit-Stand/ dem sie etwas anzuhaben/ und es wohl bieten zu können vermeynen/ also zu Werke gehen/ wie bey mir und meinem Land und Leuten auf unerhörte Weise geschieht / als worinnen auch Ew. Kayserl. Majestät Ihre Oberst-Richterslichen Amtes sich allendlichen nicht werden entziehen können.

Ad Xnum. Wil bey Ew. Kayserl. Majest. Ich allerunterthänigst verbittens/ mich für denjenigen in dero Kayserl. Herzen und Gemühte nicht zu halten/ der seine ganz unverantwortlicher Weise unternommene Excesse mehr und mehr häuffte/ wie dero selben meine Feinde und Widerwärtigen eine so verhasste Idee und Vorbildung von mir müssen gemacht haben. Denn was Unverantwortlichkeiten/ und Excesse bey

betrifft/ dabey bin ich notorie nicht das ausübende/ sondern das leidende Theil/ und habe nun schon in die 5 Jahre auf meine so vielfältige/ allerunterthänigste / so persönliche als schriftliche Repräsentationes, keine Erhörung noch Hülffe gefunden. Und wenn mir hiebey zugleich eine Abstrahirung auferleget wird/ kan es damit ja wol unmöglich darauf gemeynet seyn/ daß mir auch mein Noth-Stand weiter gehörig vorzustellen/ und Reichs-Satzungs-mäßige Rettung zu suchen/ nicht einmahl frey stehen sollte. Meines Reichs-Ständischen pflichtschuldigsten Gehorsams haben Ew. Kayf. Majest. sich allergnädigst zu vergewissern/ es kan und wird aber mir hierunter nicht zugemuthet werden/ dasjenige unwiderbrüchlich zu verlihren und einzubüßen / was die Grund-Gesetze und Ew. Kayserl. Majest. Wahl-Capitulation ex Artic. I. anfänglich bezogener massen/ dem Reichs-Fürstlichen Stande unverbrüchlich bestätigt haben. Was übrigens die zugleich injungirte Widerkehr nach meinen Landen/ oder so bedeutete Nachhausebegebung anlanget / erinnere ich mich keinerley Reichs-Gesetze oder Ordnungen welche einen Reichs-Fürsten vinculiren solten/nicht außershalb seiner Lande nach Belieben zu commoriren; zumahlen weder dem Reiche noch Kayserl. Majest. darunter das geringste abgehet; was mich aber darzu angedrungen/ ist ja wol Ew. Kayserl. Majest. aus allerunterthänigster Devotion und Zuversicht sogleich eröffnet/ und mehrmahlen wiederholet/ auch daß darauf nicht der geringsten Erwähnung gewürdiget worden/ oben ad Imum von mir billigt beklaget; wie nun diese vermaledeyete Intentiones und Dessen nicht cessiren werden/ so lange die unerhörten Usurpaturen und Vergewaltung in meinem Lande fortwähret / so werden Ew. Kayserl. Majest. nicht anders als allererlauchtest genehmigen / wenn mich solchen Insulten und Besorgnissen nicht ferner exponire, bevor mich in einigem gesicherten Defensions-Stande befinde.

Ad Xlimum, Gehet es zu meiner Erstaunung noch weiter/ daß ich denen Lüneburgischen Häusern gar in die Hände gegeben/ und angestrenget werden wil / denen durch sie ergehenden Verordnungen mich Reichs-Satzungs-mäßig zu submittiren. Dem ganzen Reiche ist vor Augen/ und alle meine Noth und Klage concentrirt sich gleichsam hierinnen/ daß eben daher / wo es ein Stachel im Auge gewesen / mich in rechten Gebrauch meiner Reichs-Fürst. Territorial-Superiorität zu sehen / mir mein einziges Unglück zubereitet/ und die feindseligste Invasion und Oppression ins Werk gesetzt worden. Wie nun Ew. Kayserl. Majest. abhorriren müssen / einigem Reichs-Stande wider die in ders Wahl-Capitulation, Art. XVI. insonderheit wegen des Land-Friedens und dessen Handhabung/ gegebene beherrliche Versicherung/ Dispensation zu ertheilen/ einen Mit-Stand in seinen Landen mit bewehrter Macht anzufallen und zu überwältigen; so findet sich ja wol nicht die geringste Desperantat, sondern läuft effective auf eines hinaus/ wenn ein solcher Gewalt und Thätigkeit intendirender Reichs-Stand/ es nur dahin zu bringen vermag/ daß er Autoritate Caesarea freye Hand und Macht hat / in des andern Territorio zu schalten und zu walten/ und das benöthigte Theil/ noch über das inperative constringiret wird: dem Benöthigten sich schlechthin zu submittiren. Indessen kan dergleichen ja nicht

nicht Reichs-Satzungs-mäßig heißen / vielweniger seyn / was mit denen Reichs-Satzungen diametraliter streitet / und dieselben totaliter entkräftet.

Ad XIIimum, Besteht es in gleicher / vor erhärteter Unmöglichkeit / und Reichs-Satzungs-Streitigkeit / daß ich in meinen Bestungen Schwerin und Dömitz effective verfügen solle / die von denen Lüneburgischen Häusern / oder dero Subdelegation dahin Abgeordnete / auf keine Art und Weise / weiter nicht zu hindern / sondern ohne allen Widerstand und Aufenthalt / dahin einzulassen / und ihnen die Bewirkung derer anbefohlenen Geschäften schlechterdings und ohne den geringsten Einhalt zu gestatten; denn das in meinen gesamten Herzogthümern und Landen das Jus Armorum oder auch in besagten Bestungen das Jus Praesidii mir gestritten werden sollte / wil ich ja nimmer glauben; Ist aber dieses? wie kan mir eine Nothwendigkeit auferleget werden / diejenigen hinein zu lassen / welche wider mich überall mit feindlicher Gewalt verfahren / es müssen auch entweder Militair- oder Civil-Geschäfte seyn / davon man hierin keinen Prætext nehme / ersterenfalls wäre es allem Völkern Rechte entgegen / und nichts anders als ein Vorbohte von Surprise oder Auffoderung / andernfalls haben sie bey gegenwärtiger Situation darin gar nichts zu thun / nachdenmalen die Abforderung des geringen Licent-Ertrags mit Ew. Kayserlichen Majest. ad 7mum vorhin erörterten Intention und Declaration / schlechtthin incompatible, übrigens aber von mir schon verfügt ist / daß alle Schreiben und Sachen / worauf Ew. Kayserl. Majest. höchstes Insiegel befindlich / wenn nur die Lüneburgischen Soldaten damit zurück bleiben / auch in vorerwehnten meinen Bestungen / mit allerunterthänigsten Respect angenommen / und mir zugeschicket werden sollen.

Ad XIIIimum. Wenn aber endlich Ew. Kayserl. Majest. alle vorherige harte Verfügungen dahin vereinigen / daß sie wider mich der Strenge derer Reichs-Satzungen / den letzten Lauff zu geben / und förderlichst / wegen meiner Landes-Regierung / auch in Rechts- und Staats-Sachen / dero anderweitige und Satzungs-mäßige Verordnung ergehen zu thun / imgleichen die Bestungen Schwerin und Dömitz / zu unumgänglichen Behuf der Commission und des darbey verlihenden Interesse meiner gesamten Mecklenburgischen Landen / durch die Commissions-Militz / von meinen darin befindlichen und übel sich bezeugenden militairischen Bedienten / evacuiren / und mit der Commissions Militz besetzen zu lassen / nicht anstehen könnten noch würden:

Es geruhen doch Ew. Kayserl. Majest. / in dero Christl. Kayserl. Herze und Gewissen zu gehen / ob und womit ich es verschuldet / daß sie dero Zorn und Ungnade also mit vollen Schaalen auf mich ausgießen; Was habe ich denn begangen? Felonie und Untreue wider dero Reichs-Oberhauptliche Majest. / oder Verrath und Conspiration wider das Reich? denn darauf möchten solche Erkenntnisse und Herauslassungen / jedoch mit Vorbewußt und Genehmhaltung des ganzen Reichs / gehören; Ist aber wol ein Exempel / so lange das Heil. Römische Reich durch Göttliche Obacht in seiner Constanz bestanden / daß einigem Reichs-Fürsten / in Sachen / die er / wegen Reichs-Satzungs-mäßiger Behauptung seiner Reichs-Fürstlichen Regalien / wider seine angebohrne eigene Untertanen gehabt / also mit gefahren und begegnet worden. Meinen Reichs-Fürsten-Stand habe ich / wie übrige Reichs-Fürsten / von alten Häusern / Gott und meiner Gebuhr zu danken / und was die nebenherige Lebens-Pflicht / nach denen Reichs-Gesetzen / erheischen / darin ist gegen Ew. Kayserl. Majestät / als allerhöchstes Reichs-Ober-Haupt / von mir niemahlen das geringste verbrochen. Seynd nun meine Widerwärtigen so übermächtig geworden / daß ihnen überall nichts mehr zu versagen / und es / auf ihr Verlangen / mit mir.

mir/ wegen meiner Regierung Lande und Leute/ schon auf der Spitze stehet / so muß der gerechte Gott wahrhaftig zutreten/ denen Reichs Mit-Ständen die Augen öffnen/ und Hülfe schaffen/ denn daß/ nach denen Reichs-Sakungen/ worauf Ew. Kayserl. Majest. sich hierbey zu beziehen belieben wollen/ dergleichen Verfahren in keine Wege statthaft oder justificabel sey/ dessen seyn alle aufrecht gesinnete Reichs Mit-Stände so vest/ als meines angebohrnen uhrachten Fürstlichen Stammes selbst/ versichert/ auch besitze ich meine Besungen Schwerin und Odmitz nicht als ein schändter Usurpateur, sondern als regierender wahrer Landes-Fürst und Dominus Territorii, welchem/ wegen seines/ Vi juris Armorum, darinnen habenden Praesidii, solche Zumüthungen und Comminationes nicht geschehen können; die nach abhanden/ erforderlichen Requisite, sich nur allein auf meinen offenbahren Reichs-Feind und Friedbrecher schicken/ und der von Ew. Kayserl. Majestät in dero Wahl-Capitulation, prædict. Loc. so theuer bestätigte gemeyne Land-Friede/ und dessen Handhabung/ gebet mich/ gleich übrigen Reichs Mit-Ständen / ja sowol mit an/ als die darin enthaltene Straffe und Ahndung allen und jeden Land-Fried-Brechern / ohne Unterscheid gemeyn ist.

Betreffend Ew. Kayserl. Majest. anderes Rescriptum wegen Translocirung und Verlegung einiger meiner Collegiorum, ist Mir/ mit Beyhaltung alles tieffschuldigsten Respects/ ebenfalls alleräußerst gravirlich/ daß an statt meine ungehorsamte Edelleute/ insonderheit der zum übel thun recht verkauffte so genannte Engere Ausschuss/ wegen der hierunter begangenen offenbahren Seditiösen Opposition und Renientz, (indem sie / durch herum geschickte Currenden, ein ohnsirettig ad Regalia gehdrißiges Justitium declariren/ und allen Landes-Eingefessenen/ vor dem Hof- und Land-Gericht in Schwerin nicht zu erscheinen/ noch solches für competent zu agnosiren/ anfügen und auferlegen dürfften:) die strengste Animadversion und Ahndung/ verdienet sie dennoch auch hierin alles / nach ihren bösen Willen/ und solche Verordnungen/ wider Mich/ ihren regierenden Landes-Herrn/ erhalten/ welches mit meinen Fürstlichen Regalien in keine Wege besesehen können.

Ew. Kayserl. Majestät entsinnen sich allergnädigst / wie Sie in Dero Kayserl. Wahl-Capitulation, Artic. I. 6. Wir sollen und wollen auch ic. die Cuhr-Fürsten/ Fürsten und Stände/ nebst übrigen Regalien, auch in specie bey ihren Obrigkeiten zu handhaben und zu schützen/ festiglich versprochen.

Wie nun von diesen Obrigkeiten/ oder Territorial-Jurisdiction-Regal, das Recht und die Befugniß / sowol der Anordnung und Placirung/ als auch Translocation und Verlegung derer Regierung-Justitz und anderer Collegiorum, inseparabiliter abhanger / solches auch / bey andern Reichs-Ständen/ in ihren Territorii auffer allen Zweifel und von denen Land-Cassen und Unterthanen/ darunter das allergeringste nicht vorzuschreiben ist / so hat doch die Regierende Landes-Herrschaft (wie es dann auch vigore Superioritatis Territorialis nicht anders seyn kan) jederzeit freye Hand behalten/ an beregtes Hof- und Land-Gericht an Dertter und Stelle zu স্থিরen, wohin sie es / nach Umständen und Bewegnissen/ gut befinden/ gestaltsam noch novissime bey meines Bruders / Herzog Friederich Wilhelms Regierung / solche Translocation von Parchim nach Güstrow/ in Anno 1708, ohne einigen Widerspruch/ ruhiglich vor sich gegangen; ebenfalls ist es von Seiten des Herrn-Herzogen zu Strelitz / eine ganz unbefugte besessene Zundbtigung / daß Er sich hierin/ auch zu mehreren/ und meinen Edelleuten zu associiren kein Bedencken genommen; deann der Hamburgische Successions-Vergleich/ Anno 1701, enthält hievon überall nichts/ und da man meines Bruders freyberiebige Disposition und Verfügung/ wie vor angeführet/ in Anno 1708, hierinnen geschehen lassen und lassen müssen/ wird man hernächst wider mich kein neues/ noch größeres Recht acquirret haben; auch ist es wegen Hemmung und Sperrung der heylsamen Justitz ein ganz unerfindlicher falscher Vorwand/ denn das Justitz Wesen hat und behält notorie seinen ungehinderten Lauff/ ohne was derrer Lüneburger geschenezes gewaltthätiges Unternehmen/ mit Arrest-mäßiger Zurückhaltung einiger Bedienten/ und Verriegelung der Collegiorum, daran unverantwortlicher Weise retardiret. Daß nun in der offenbahren Regalien-Sache ebenfalls keine Provisional-Verfügung des Reichs-Hof-Raths wider mich statt habe/ ist aus vorbezoogenen Reichs-Fundamental-Gesetzen/ klar zu Tage/ mithin auch hieraus handgreiflich abzunehmen/ wie weit es meine Widerwärtige gebracht haben müssen/ daß/ zu ihrer Favent, solche enormeste Erkänntnisse ganz unerhörter Sachen/ vor der Faust weg/ erheilet werden; Ich halte mich aber dagegen festiglich an die unumstößliche Reichs-Grund-Gesetze und Ew. Kayserl. Majest. beschwornen Wahl-Capitulation, wodurch Ich und meine Mit-Stände / wider dergleichen Verfahren satzfahme Sicherheit haben.

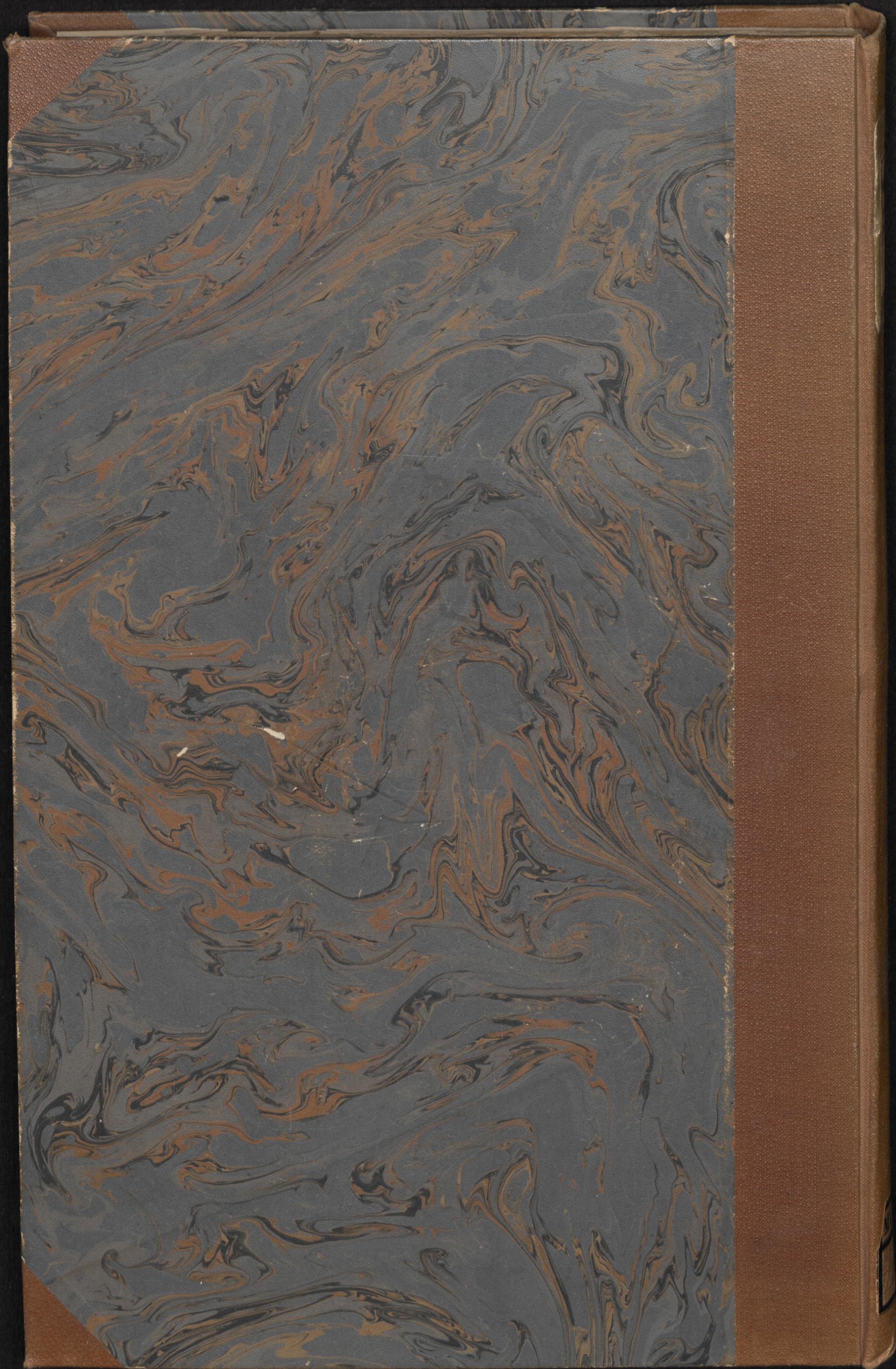
Alleanädigster Kayser und Herr! es schlagen zwar jeglicher Zeit/ nach des Allerhöchsten Verhängnis/ alle Trübsahl und Widerwärtigkeiten über mich zusammen/ und meine Feinde würden darüber um so mehr frolocken/ und sich ein gewöhn Spiel dabei vorstellen/ als es ihren argen Absichten so weit gelungen/ daß die von ihnen wider mich ausübende Gewalt und Untertretung/ durch Ew. Kayserliche Majestät allerhöchste Auctorität und Beypflichtung/ auf die scheinbarste Weise bekräftiget und gleichsam gerechtfertiget wird. Allein/ mein zu Gott und Ew. Kayserlichen Majestät habendes feste Vertrauen/ lästet Mich dennoch hiebei nicht müßlos werden/ sondern heisset Mich vielmehr zuversichtlich hoffen/ es werde mit Göttlichen gnädigen Beystand/ doch endlich die Gerechtigkeit und Wahrheit/ durch alles Ungestüm herdurch brechen/ und die Ober-Hand behalten. Hätte Ich wider Ew. Kayserl. Majest. oder das Heil Römische Reich mishandentlich gefrevelt/ müste Ich Mein darauf erfolgtes Leyden und Unglück Mir selbst zuschreiben/ da Mir aber von Meinen eigenen Vafallen und Unterthanen/ durch eine in den Reichs-Grund-Gesetzen höchst verdammte und verpönte Rebellische Zusammenverstrickung und Ergreifung/ eines andern Mit-Standes/ Aufnahme und Protection/ dieser äußerste Nothstand eingiglich zugezogen worden; So ist es/ Gott Lob! im Heil. Römischen Reich dahin nicht gekommen/ daß ein Reichs-Stand den andern auf solche Weise unter die Füße bringen/ und verschlingen könte/ sondern Ew. Kayserl. Majest. seynd als glorwürdigstes Ober-Haupt/ von Gott und dem gesamten Reiche dazu erhaben/ auch durch Dero heiligst beschworne Wahl-Capitulation dazu verbunden/ denen hoch heylsahmen Reichs-Fundamental-Gesetzen und Ordnungen/ bevorab des Land-Friedens und dessen Handhabung/ die Krafft nicht zu entziehen/ sondern ohne jenigen Absichten/ Oberst-Richterlich mit allen Nachdruck darüber zu halten; gestalt auch alle aufrecht gesinnete Reichs-Mit-Stände/ hierunter verivenden Interesse und Consequenz halber/ hieran Reichs-Grund-Gesetz-mäßiges Theil zu nehmen/ und die Abstellung solcher nie erhörten Proce-duren/ vermögentlichst zu bewircken/ sich unmöglich entdrecken können.

Solchemnach gelanget an Ew. Kayserl. Maj. hiemit abermahl Mein allerunterthänigstes Bitten/ Dieselben geruhen in der Furcht und Liebe des Allergerechtesten aller Welt-Richters/ welcher Ich allein unter so vielen Millionen das nicht nur höchste/ sondern auch dabey schwehreste Kayserl. Reichs-Amt auferleget und anvertrauet hat/ mit Gerechtigkeit ergebene Reichs-Väterlichen Gemüthe/ aller erlauchtest zu beherzigen/ daß Ich solche völligst zu Grunde richtende/ auf Verlust von Regierung/ Lande und Leute anzielende allerherbeste Erkännuisse und Androhungen/ wahrhaftig nicht verschuldet/ sondern der Reichs-Hof-Rath damit wider mich eine dergleichen Exterminat verhänget habe/ welche von dem gangen Römischen Reich verabscheuet werden muß; Dannenhero diese auf widrige und gehässige Instigation abgenommene Verfügungen/ wie sie nach denen unumstößlichen Reichs-Grund-Gesetzen und Ew. Kayserl. Majestät unverbrüchlichen Wahl-Capitulation an und für ihnen selbst sind/ für unstatthafft/ und einen getreuen Reichs-Fürsten/ ohne geringste Beleydigung Kayserl. allerhöchsten Respects/ nicht befolglich zu halten/ Meinen eindringenden Feinden/ und Widerwärtigen zu einiger dergleichen Würcklichkeit und Vollenstreckung kein Gehör zu geben/ sondern Mich und Meine Herzogthümer und Lande/ von der bereits 5 Jährigen unerhörten Oppression/ Usurpation und Gewalt-übung/ ohne weitem Anstand/ Reichs-Väterlich zu befreyen/ also Mir in Meinen äußersten Nothstande den kräftigen Genuß einer Reichs-Satzungs-mäßigen Hülffe und Rettung/ allergnädigst ange-dehen/ die Ubertreter aber den Nachdruck derer Reichs-Fundamental-Gesetze/ bevorab des so hoch verpönten gemeynen Land-Friedens und dessen Handhabung allgergerechtest treffen und empfinden zu lassen. Inmassen ich desfalls den Schluß Meines vorigen allerunterthänigsten Schreibens/ anhero wiederhole/ Mir alle Reichs-Satzungs-mäßige Befugnisse und Satisfaction vollständig vorbehalte/ und übrighens mit stets unverbrüchlichster tieffsten Devotion/ Veneration und Submission/ bis an mein Lebens-Ziel verharre

Ew. Kayserl. Majestät/

Dantzic, den
Anno 1723.

allerunterthänigster/ allergehorsamster Fürst/
CARL GODEFRED
Herzog zu Mecklenburg.



4

Ob diese, ihrer greulichen Falsch- und Bosheit nach,
recht vermaledeyete imputationes und querelen **Em.**
Kaysrl. Majestät Selbst zur allerhöchsten Wissenschaft
gekommen, und bey **Dero Selben**/ ohne nähere, und gründ-
liche Abhandlung, so gleich gänglichen Glauben und Beyfall
davon ist Mir das erstere verborgen, das letztere
w. Kaysrl. Majestät Reichs-gepriesene höchste
gung, und Penetration Mich nicht glaubend ma-
desen ist es gleichwohl thätlich dahin ausgeschla-
gen diejenige welche meine Edelleute und Untertha-
ner Widersetzlichkeit und crimineller Verbrechen
t, geheget, und gepfleget, unter dem Obschirm ei-
nen Conservatorii, die freye Hand und Gewalt
und wider mich, und meine Lande/ dergestalt gehau-
w. Kaysrl. Majestät in Meinen vorgezogenen
königlichen Schreiben solches warhafftig vorgetra-
ben nachgebliebenen gerechtesten Einhalts- und
Mitteln, darinn die ungestörte Grassirung, numeh-
nd Vier Jahre herdurch/ fortgesetzt, ja mit kur-
zer Mir lästerlich angefälschte despotique, gewalt-
thabung, mit usurpatorischer Würcklichkeit, bis
zu der extremität exerciret ist, daß Ich, als wahr-
scheinlich regierender Reichs- und Landes-Fürst/
eigenen Territorio, weder die convenable
Sicherheit, noch so gar meine/ und meines Fürstlichen
Sicherheit für verdammlichen verrätherischen An-
sachstellungen haben können.
Ergnädigster **Kaysrl. Majestät Herr** / Recht/
/ und Beständigkeit sind in meiner Sache bis-
her pfaltige unzerreißliche Schnur gewesen, wel-
che göttlichen Schus, und Beytritt meines guten
/ mich unter aller unfäglichen Wiederwärtigkeit,
noch

